

OBERLINHAUS

Beitragsordnung des Verein Oberlinhaus

Die Mitgliederversammlung des altrechtlichen Verein Oberlinhaus hat sich gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung die nachfolgende Beitragsordnung gegeben.

§ 1 Ziel der Beitragsordnung

1. Die Mitglieder des Verein Oberlinhaus leisten Beiträge zur Unterstützung der Arbeit des Vereins. Die Beiträge werden als jährlich zu leistender Betrag oder mit einem Mitgliedsbeitrag für eine lebenslange Mitgliedschaft abgegolten.

§ 2 Beitragshöhe

1. Die Höhe der einzelnen Beitragssätze wurde von der Mitgliederversammlung am 06.06.2009 wie folgt festgelegt:

Einzelmitglieder (Natürliche Personen):	48,- € pro Jahr
Juristische Personen und Körperschaften:	100,- € pro Jahr
Einmalbetrag:	500,- €

2. Die genannten Beitragssätze sind Mindestsätze, sie können durch Spenden erhöht werden.

§ 3 Ermäßigung und Erlass von Beiträgen

1. Der Vorstand kann den Beitrag in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise erlassen. Begründete Ausnahmen in diesem Sinne sind:

Ausbildung, Studium, Wehr- oder Zivildienst, Bezug von Transferleistungen oder dauernde Erwerbsunfähigkeit eines Mitgliedes.

2. Erlass oder Ermäßigung von Beiträgen sind schriftlich zu beantragen. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Gegen eine Ablehnung eines solchen Antrages kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch, der innerhalb einer Frist von einem Monat seit Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses schriftlich zu erheben ist, entscheidet abschließend die nächste Mitgliederversammlung auf der das betroffene Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme erhält.

§ 4 Fälligkeit der Beiträge

1. Die jährlichen Vereinsbeiträge sind bis spätestens 30. Juni eines jeden Kalenderjahres kostenfrei auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

2. Neu eingetretene Mitglieder zahlen für jeden Monat ihrer Mitgliedschaft 1/12 des Jahresbeitrages.

3. Hat ein Mitglied nicht fristgerecht bezahlt, ist es automatisch in Verzug. Einer gesonderten Mahnung bedarf es nicht.

4. Ein Mitglied, das in Verzug ist, soll rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung auf die damit verbundenen Folgen hingewiesen werden.

§ 5 Spendenbescheinigung

5. Der Verein Oberlinhaus erteilt jedem Mitglied nach Beitragseingang eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt. Die Bescheinigung ist mit dem Hinweis der Gemeinnützigkeit zu versehen.

§ 6 Anrechnung von Spenden

6. Auf dem Überweisungsträger ist der jährliche Mitgliedsbeitrag zu vermerken. Sollten Spenden von Mitgliedern eingehen, die den Jahresmitgliedsbeitrag überschreiten, wird der Mitgliedsbeitrag auf die Spende angerechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Beitragssatzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.6.2018 geändert und tritt mit dem 01.07.2018 in Kraft.

gez. Johannes Kwaschik, Vorsitzender der Mitgliederversammlung